

Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2025

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Öffnungszeiten Sperrgutannahmestelle:

- montags bis freitags von 10:00 bis 18:00 Uhr und
- samstags von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Die Annahme von Anlieferungen endet jeweils 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit.

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten je Anlieferung beschränkt. Es sind bis zu 4 Anlieferungen je Jahr möglich. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen

Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:

- Polstermöbel
- Möbel und Möbelteile aus Altholz
- Möbel und Möbelteile aus Altmetall
- Kältegeräte
- sperrige Elektrogeräte
- Spül- und Waschmaschinen
- Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut. Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüllbehälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden
kostenfrei angenommen.

- Metallschrott und
- Papier und Kartonagen

Gegen die Annahme einer Gebühr werden angenommen:

- sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,15 Euro pro Kilogramm
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,15 € pro Kilogramm
- bis 10 kg 1,50 € pauschal
- Restabfälle gegen eine Gebühr von 0,27 € pro Kilogramm
- bis 10 kg 2,70 € pauschal
- Altholz 0,27 € pro Kilogramm

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Leichtverpackungen (nicht lizenziert) bis 1 m³ 13,00 €
- Autoreifen (nur von PKW) ohne Felge pro Reifen 6,00 €
- Autoreifen (nur PKW) mit Felge pro Reifen 10,00 €
- Weihnachtsbäume bis 3 m pro Baum 2,00 €

Fahrzeugwiegungen außerhalb der Abfallanlieferung werden gegen eine Gebühr von 15,00 € vorgenommen.

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender);

- (2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutanlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmehinweisbarkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wiegung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.